

Verordnung
vom 29. September 2009
über die Abänderung der
Investmentunternehmensverordnung

Aufgrund von Art. 67 und 115 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG), LGBL. 2005 Nr. 156, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 2009, LGBL. 2009 Nr. 186, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. August 2005 über Investmentunternehmen (IUV), LGBL. 2005 Nr. 179, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32

Qualifizierte Beteiligungen

Der Erwerb, die Erhöhung oder die Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Anhangs 8 der Bankenverordnung.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 14.03).

III.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Aufsichtsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef